

Prozesse in Familiensachen

Garbe/Ullrich (Hrsg.)

2007, 1172 Seiten, 118 EUR, Nomos Verlag

In einer neuen Reihe von Prozesshandbüchern ist beim Nomos Verlag soeben (Juni 2007) der hier anzuzeigende familienrechtliche Band erschienen. Ein solches Werk im jetzigen Zeitpunkt herauszubringen, erfordert sicher auch Mut. Ist doch in absehbarer Zeit mit einer einschlägigen Reform, nämlich einer vollständigen Neuregelung des familiengerichtlichen Verfahrens zu rechnen. Immerhin befindet sich das FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), das u.a. das 6. Buch der ZPO und das gesamte FGG abschaffen wird, bereits im Gesetzgebungsverfahren und soll ein Jahr nach seiner Verkündung in Kraft treten. Wenn dennoch die Neuerscheinung als eine für die Praxis wertvolle Bereicherung erscheint, so liegt das an der besonderen Darstellungsart des Handbuchs, das dem im Familienrecht tätigen Anwalt – von der Mandatsannahme über das gerichtliche Verfahren und das Kostenwesen bis hin zu etwaigen Vollstreckungsmaßnahmen – neben einer Vertiefung vorhandener Grundkenntnisse aktuell notwendige Hilfen anbietet. Dass der übersichtliche Aufbau des Werkes dabei einen optimalen Zugang zu allen Einzelfragen gewährleistet, sei nur am Rande erwähnt.

Den nach Inhalt und Aufmachung komfortablen Band im Lexikonformat haben dreizehn in der Praxis erfahrene Fachautoren (eine Professorin, zwei Richter, zwei Steuerberater und acht Fachanwälte für Familienrecht) bearbeitet, allen voran der durch seine familienrechtlichen Veröffentlichungen bekannte Rechtsanwalt *Roland Garbe*, der zugleich als Mit-herausgeber fungiert. Das Schwergewicht des Werkes liegt

auf einer umfassenden und doch praxisnah komprimierten Darstellung aller materiellrechtlichen und prozessualen Fragen rund um das Familienrecht. Dabei finden auch die heute so wichtigen Probleme der Familiensachen mit Auslandsberührung und der nichtehelichen Lebensgemeinschaft eine treffliche Würdigung, ebenso steuerliche Aspekte vor, während und nach der Ehe sowie das gesamte Gebiet der Rechtsanwaltsvergütung nach neuestem Stand. Besonders der junge Anwalt wird froh sein, wenn er von der Übernahme des Mandats an gleichsam auf Schritt und Tritt von einem so kompetenten Werk hilfreich begleitet wird.

Bei der Fülle des Gebotenen können die neunzehn behandelten Themenbereiche auch nicht annähernd angemessen gewürdigt werden. Eine knappe Auswahl mag genügen.

Mit dem rein verfahrensrechtlichen Kapitel „Prozesskostenhilfe“ eröffnet *Michael Nickel*, Fachanwalt für Familienrecht, den ansprechenden Band. Gerade in Familiensachen gehört die Prozesskostenhilfe bekanntermaßen zum täglichen Brot des Praktikers. *Nickel* erinnert daran, dass im Rahmen eines Umgangsverfahrens hinreichende Erfolgsaussicht bereits dann gegeben ist, wenn der Antragsteller seine Lage in diesem Verfahren auch nur verbessern kann, dass andererseits die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für einen Scheidungsantrag vor Ablauf des Trennungsjahres grundsätzlich – wenn keine Härtegründe vorgetragen werden – nicht in Betracht kommt (§ 1 Rn 52 u. 53). Ob grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe, Besonderheiten bei der Stufenklage oder Fragen der Anwaltsbeordnung – alles wird klar strukturiert behandelt und mit weiterführenden Hinweisen (meist auf neue Rechtsprechung) belegt.

Vorbildlich sind die Ausführungen von *Garbe* zum verfrühten Scheidungsantrag (§ 2 Rn 36–41), wonach das Gericht gehalten

ist, zeitnah zu terminieren und den erkennbar unschlüssigen Scheidungsantrag auch ohne Gegenantrag als unbegründet abzuweisen. Die dem Antragsgegner sonst drohenden Rechtsnachteile (z.B. hinsichtlich der Berechnungszeitpunkte für den Versorgungs- und Zugewinnausgleich) können durch sachgerechte Antragsrwiderrung vermieden werden. Dasselbe gilt für die verschiedenartigen „Verzögerungstricks“ des bei seinem Scheidungsbegehren voreiligen Antragstellers, denen der aufmerksame Antragsgegner wirksam begegnen kann. Insoweit sei auf die „Beraterempfehlung“ und den beigefügten Musterschriftsatz hingewiesen. Zutreffend erinnert *Garbe* weiter an das grundsätzliche Erfordernis eines Güetermins nach §§ 608, 278 ZPO vor Beginn der Verhandlung, auch wenn die überwiegende Zahl der Familiengerichte dies „in alter Gewohnheit“ ignoriert (Rn 71). Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass der Entwurf des FamFG (§ 113 Abs. 4 Nr. 4) ein Bedürfnis für eine gesonderte Güteverhandlung „angesichts der vorhandenen Sondervorschriften“ (sprich: Aussetzung des Verfahrens nach § 136 FamFG-E) verneint. Inwiefern dies „der Besonderheit der höchstpersönlichen Verfahrensgegenstände in Ehesachen“ Rechnung tragen soll, sagt die Gesetzesbegründung leider nicht. – Zur Auflösung des Scheidungsverbundes stellt *Garbe* die Abtrennungsmöglichkeiten nach §§ 628, 623 und 627 ZPO eingehend dar (Rn 160–194), erläutert die unterschiedlichen Voraussetzungen und Folgen der jeweiligen Abtrennung und bejaht zu Recht die Ablehnung eines missbräuchlich gestellten Abtrennungsantrags.

Den materiellrechtlichen Teil des für die tägliche Praxis besonders wichtigen Kapitels Unterhalt hat *Rolf Kofler*, Fachanwalt für Familienrecht, verfasst. Er befand sich dabei in der misslichen Lage, dass bei Redaktionsschluss Einzelfragen der überraschend erst später in Kraft tretenden Unterhaltsrechtsreform noch streitig waren. Mit viel Geschick und erkennbar großer Erfahrung hat er es verstanden, den Leser sowohl einleitend (§ 4 Rn 1–7) als auch an den jeweiligen Textstellen mit den Neuerungen vertraut zu machen, so etwa bei der Rangfolge (Rn 727) und bei den Übergangsvorschriften (Rn 831). Die Darstellung erscheint gerade für die Übergangs-

zeit besonders wertvoll. Die mehr als sieben Seiten lange Literaturübersicht zu Beginn des Kapitels wäre wohl eine noch größere Hilfe, wenn sie thematisch geordnet würde.

Die Bearbeitung des ebenso komplizierten wie praktisch immer bedeutsameren internationalen Privat- und Prozessrechts hat die durch ihr „Internationales Familienrecht“ (2. Aufl. 2006) bekannte Professorin *Marianne Andrae* übernommen. In ihrem rund 180 Seiten starken Beitrag werden alle einschlägigen Fragen präzise und verständlich behandelt, von der internationalen Zuständigkeit in Familiensachen über das anwendbare Sachrecht im Erkenntnisverfahren bis hin zur Rechtshilfe, zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen und zur Vollstreckung. Die bestens gelungene Verbindung von wissenschaftlicher Aufarbeitung und praxisnaher Darstellung ist einfach beeindruckend. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Immerhin sei (als beispielhafte Lesefrucht) hervorgehoben, dass ihrer Meinung zum sogenannten Deutschenprivileg des Art. 17 Abs. 1 S. 2 EGBGB voll zuzustimmen ist: Die Ausnahmevorschrift sollte restriktiv ausgelegt und nur dann angewandt werden, „wenn die Scheidungsmöglichkeiten nach ausländischem Recht erheblich eingeschränkt sind, entweder weil das ausländische Recht weitaus strengere inhaltliche Anforderungen stellt oder erheblich längere Fristen vorsieht“ (§ 11 Rn 267).

Trotz seines beachtlichen Umfangs ist das Werk ausgesprochen benutzerfreundlich. Übersichtlich gestaltete Inhalts-, Muster- und Stichwortverzeichnisse (rund 85 Seiten) machen es leicht, sich in dem durch zahlreiche Zwischenüberschriften angenehm aufgelockerten Text schnell zurechtzufinden. Die eingestreuten und gut ausgewählten Muster erleichtern die praktische Rechtsanwendung erheblich. Alles in allem bietet die Neuerscheinung jedem Praktiker im Familienrecht – auch dem Richter – umfassende Information, insbesondere aber dem Anwalt eine ausgezeichnete Hilfestellung zur erfolgreichen Mandatsführung.

— *Dr. Bruno Bergerfurth*, Vorsitzender Richter am OLG a.D., Essen